

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Selzer Straße 32, IV., Volkshaus
Telephonat 7905.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pfg. für die einpaltige
Petitzelle oder deren Raum berechnet. — Inzerate werden nur gegen
vorherige Einlegung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 51.

Sonnabend, den 16. Dezember 1916.

20. Jahrgang.

Der neue Rechtszustand.

Von Gustav Bauer.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ist geschaffen, um für die Herstellung von Waffen und Munition zur Vertheidigung des Landes gegen einen übermächtigen Feind die erforderlichen Arbeitskräfte freizubekommen. Es ist natürlich nicht möglich, jede andere Tätigkeit einzustellen. Zur Aufrechterhaltung unseres Wirtschaftslebens müssen auch andre, nicht minder wichtige Arbeiten verrichtet werden.

Durch Zusammenlegung von Betrieben, die nicht voll beschäftigt sind, wird es aber möglich sein, zahlreiche Arbeitskräfte freizubekommen. Ferner sollen die Angehörigen der Gänge, die bisher eine geringe mühselige Arbeit nicht verrichtet haben, zur Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Wenn solche Leute sich auch zur Arbeit in einer Waffen- und Munitionsfabrik nicht oft eignen werden, so können sie doch sehr wohl zu Bureau- und ähnlichen Arbeiten, öffentlichem Wasserdienst ujm. ganz gut verwendet werden.

Was ist „vaterländischer Hilfsdienst“?

Jede Tätigkeit, die bei behördlichen Einrichtungen in der Kriegswirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegerischen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar und mittelbar Bedeutung haben, gilt als „vaterländischer Hilfsdienst“.

Die Regierung hat anerkannt, daß u. a. auch die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft notwendig sind. Es ist also nicht zu erwarten, daß den Gewerkschaften die zur Aufrechterhaltung der Organisationen erforderlichen Kräfte entzogen werden.

Das Kriegsamt kann nachprüfen, ob die in einem kriegerischen Betriebe beschäftigten Personen wirklich alle gebraucht werden. Damit soll verhindert werden, daß sich Leute damit vor der Arbeit drücken, daß ein befreundeter Unternehmer sie als bei sich beschäftigt anmeldet, während sie in Wirklichkeit keinen Finger krümmen. Ueber die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb für Zwecke der Kriegführung oder Volksernährung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung ist, und ob die Zahl der dort beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheiden Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos gebildet werden.

Wie sind die Ausschüsse zusammengesetzt?

Aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Wer mit der Entscheidung eines Ausschusses nicht zufrieden ist, um Beschwerde an eine beim Kriegsamt (Kriegsministerium) einrichtende Zentralstelle einlegen.

Wer ist hilfsdienstpflichtig?

Alle männlichen Deutschen, soweit sie nicht beim Heere sich befinden, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, ohne Unterschied des Standes und des Berufs. Für Frauen und Mädchen besteht also keine Arbeitspflicht.

Wie erfolgt die Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst?

Zunächst soll jeder hilfsdienstpflichtige, der nicht bereits in einem der Zwecke des vaterländischen Hilfsdienstes dienenden Betriebe oder Berufe tätig ist, sich eine ihm zuzugende Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst suchen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden öffentliche Aufforderungen zur freiwilligen Meldung erteilt werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann einzelne hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen werden, der für jeden Bezirk eines Generalkommandos (Bezirkskommando) zu bilden ist. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschuss.

Wer von diesem Ausschuss die schriftliche Aufforderung zur Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst erhalten hat, ist verpflichtet, innerhalb zwei Wochen bei den öffentlichen Vermittlungsstellen Bericht zu suchen. Geht es nicht, dann kann der Ausschuss ihm eine Beschäftigung anweisen.

Bei dieser Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit so auf die bisherige Tätigkeit des hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Wer der Meinung ist, daß er nicht zu arbeiten braucht oder zu arbeiten kann, hat das Recht, sich über die Heranziehung zur Arbeit durch den Ausschuss zu beschweren. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist der bereits erwähnte Ausschuss bei dem Stellvertretenden Generalkommando.

Arbeitnehmer werden einen solchen Streit wohl kaum zu führen haben, weil sie sich der Arbeit nicht entziehen, sondern froh sind, in eine lohnende Beschäftigung zu finden.

Diejenigen, die freiwillig zur Arbeit gehen, können sich aber einen Arbeitsplatz selbst suchen, der ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht.

Wie steht es mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes?

Der hilfsdienstpflichtige darf nicht ohne weiteres aus dem Betriebe, in dem er beschäftigt ist, herauslaufen. Er braucht, wenn eine andre Beschäftigung übernehmen will, einen Abtrittschein. Der Metallindustrie Groß-Berlin besteht eine solche Einrichtung länger als Jahresfrist auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer. Jetzt wird der Zustand für das ganze Reich herbeigeführt. Weigert ein Arbeitnehmer sich, einem Arbeiter oder Angestellten den Abtrittschein ausstellen, dann kann der Betreffende Beschwerde an einen Ausschuss einlegen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Kriegskommission (Bezirkskommando) zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Ver-

tretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausbleiben vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

Wer ohne Abtrittschein seine Arbeit verläßt, darf zwei Wochen lang von seinem Unternehmer eingestellt werden.

Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter ist also erheblich eingeschränkt, nicht aber ist es ihnen unmöglich gemacht, sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Zunächst muß einem jeden hilfsdienstpflichtigen der Abtrittschein gegeben werden, wenn er eine besser bezahlte Arbeit bekommen kann. Dann aber werden durch das Gesetz Einrichtungen geschaffen zum

Schutz der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer.

Es sind dies:

A. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

In allen dem vaterländischen Hilfsdienst dienenden Betrieben, in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134b der Gewerbeordnung oder nach den Vergesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundgesetzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

In Betrieben mit mehr als 50 Anstellten im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes sind für diese Angestellten Angestelltenausschüsse zu errichten, die dieselben Befugnisse haben wie die Arbeiterausschüsse.

Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben die Wünsche und Forderungen der Arbeiter oder Angestellten dem Unternehmer zu unterbreiten und mit ihm zu verhandeln. Der Unternehmer ist zur Verhandlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses ein solches Verlangen stellt.

Für die landwirtschaftlichen und die Eisenbahnbetriebe brauchen Arbeiterausschüsse nicht gewählt zu werden, weil sie dem Titel VII der Gewerbeordnung nicht unterstehen.

B. Schlichtungsstellen.

Kommt bei:

Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen

eine Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann der zur Entscheidung über die Gewährung des Abtrittscheins gebildete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Er besteht aus je drei Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber sowie einem Beauftragten der Militärbehörde als Vorsitzenden. Auf gemeinsamen Wunsch der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch ein Gewerbegericht oder ein Vergewerbergericht oder ein Kaufmannsgericht oder ein Einigungsamt einer Innung als Einigungsamt angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitigkeit als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Da, wo ein ständiger Arbeiterausschuss nicht vorhanden ist, kann gleichfalls bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Nur die Eisenbahnbetriebe sind ausgenommen.

Untervirkt sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (Abtrittschein) zu erteilen. Untervirkt sich die Arbeiter dem Schiedsspruche nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Schlichtungsstellen zu erlassen.

Das

Bereins- und Versammlungsrecht

der im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen ist durch das Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht beschränkt werden.

Von Wichtigkeit ist auch, daß gewerbliche Arbeiter, die etwa auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtlichkeit überwiegen werden, nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde unterliegen.

Bei der Durchführung des Gesetzes wirkt auch eine vom Reichstage eingesetzte Kommission von 15 Mitgliedern mit.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Nach der Bundesrat von dieser Verfügung binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Vergabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Landesverteidigung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den festen Boden für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation geschaffen. Aber das Ziel kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen,

sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen Volkes aus eigener Ueberzeugung und freudiger Hingabe sein. Namentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwangs, denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und wünscht nichts sehnlicher als ausreichende Beschäftigung.

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allen derjenigen, die früher in einem der für den modernen Kriegsbedarf tätigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden aufgerufen, sich den vom neuen Kriegszustand bezeichneten Stellen als Facharbeiter zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Angehörigen der übrigen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zur Zeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den hilfsdienstpflichtigen mit dem Ueberangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Lohnverhältnisse wirken, wenn Arbeitskräfte ohne Bezahlung den auf Lohnarbeit angewiesenen Arbeitern und Angestellten die Arbeitsplätze freitun machen würden. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Opfer von allen, nicht zum wenigsten auch Verzicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Freizügigkeit sind Schranken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht bloß Pflichten für die Arbeiterschaft, sondern es ist durch die tatkräftige Mitarbeit des Reichstags auch gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, festzustellen. Für alle Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse zuständig, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern bezw. Angestellten errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Vergewerger- oder Kaufmannsgericht angerufen werden, oder es entscheidet eine paritätische Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Kriegskommission zu errichten ist. Auch die Landwirtschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das sind ganz erhebliche Verbesserungen des bisher geltenden Rechtszustandes, die ohne die energische Tätigkeit aller Gewerkschaftsgruppen nicht erreicht worden wären. In Fragen der Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst fungieren die Ausschüsse bei den Kriegskommissionen erstinstanzlich und als Beschwerdeinstanz Ausschüsse für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos. In Fällen der Heranziehung von Betrieben und Berufen zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschuss für den Bezirk des Generalkommandos und über Beschwerden ein Ausschuss beim Kriegsamt. Ferner wird das Kriegsamt zur Leitung des mit der Regelung der Arbeiterfragen betrauten Reichs einen Gewerkschaftsvorsitzenden berufen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße besitzt. Endlich ist auch das Vereins- und Versammlungsrecht für alle im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen durch das Gesetz selbst geschützt und darf in keiner Weise beschränkt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausschusses.

Diese Rechtsgarantien können aber nur dadurch wirkliches Leben erhalten, daß die Arbeiterschaft sich einmütig und ohne Unterlaß für die gewerkschaftlichen Organisationen einsetzt. Ohne die Mitarbeit im Sinne gewerkschaftlicher Grundzüge würde die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft zur geregelten Bedarfswirtschaft des Staates lediglich die Arbeiter und Angestellten benachteiligen und nicht die freudige Anteilnahme und die großen Leistungen erwecken, deren das Reich so dringend bedarf. Ohne gewerkschaftliche Interessenvertretung wären auch die Ausschüsse und Schlichtungskommissionen nicht imstande, ernste Differenzen zu verhandeln und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssen weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglieder beigetreten und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche Organisationspflicht gleichgestellt werden, wenn das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundgesetzen der Verhältniswahl. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestelltenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftsartellen bezw. Galleitern), Vorschläge für die Berufung der ständigen Mitglieder zu den Schlichtungskommissionen für den Bezirk jeder Kriegskommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Veranlassungen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterschaft volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entscheiden. Ueber diese Wahlen werden den Artellen bezw. Galleitern besondere Verhaltensregeln übermittelt werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsartellen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen.

In dem Gräuelkampf, den Deutschland um sein Behalten und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit als Wahrheit durchgeprungen, daß die Arbeiterklasse der bedeutendste Teil des Volksganzen ist und ohne deren Opferung der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterschaft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiederherstellung Deutschlands sich im Rahmen der notwendigen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen, sowie der Sozialpolitik erhebt.

Berlin, 8. Dezember 1916

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend. Abonnementpreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk. Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen. Redaktion und Expedition: Leipzig, Selzer Straße 32, IV., Volkshaus, Telephonat 7905. Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pfg. für die einpaltige Petitzelle oder deren Raum berechnet. — Inzerate werden nur gegen vorherige Einlegung des Betrages aufgenommen. „Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Konferenz aller Gewerkschaftsrichtungen.

Berlin, 12. Dezember 1918.

Am 11. d. M. haben die Gewerkschaftsrichtungen in der gemeinsamen Konferenz die Durchführung des Dienstpflichtgesetzes und die Wahrnehmung der Interessen im Rahmen des Gesetzes zu beraten. Es sind etwa 200 Delegierte anwesend, die über 4 Millionen Arbeiter und Angestellten vertreten. Die freien Gewerkschaften stellen davon etwa 100 Delegierte, die übrigen sind Vertreter der christlichen und kirchlichen Gewerkschaften, sowie der großen Arbeitsgemeinschaften der Arbeiter und technischen Angestellten-Verbände. Die Konferenz wird durch den Staatssekretär des Reichsamt des Innern, Dr. Helfferich, vertreten, dem mehrere Herren seines Amtes folgen. Dem Vorsitzenden ist dessen Präsident Generalleutnant Dr. Groener erschienen. Der Reichsminister hat der Konferenz berichtet seine Wünsche übermittelt, bedauernd, daß er persönlich zu erscheinen verhindert ist.

Staatssekretär Dr. Helfferich leitete zusammen mit den Vorsitzenden der christlichen und kirchlichen Gewerkschaften, Steigerwald, Böhm und Hartmann-Berlin, die Verhandlungen. In seiner Begrüßungsansprache erklärte der Legation: Wir müssen dafür sorgen, daß unsere Söhne und Brüder an der Front nicht Mangel leiden an dem, was sie zur Abwehr der Feinde brauchen. Aber von der Regierung mußte auch gefordert werden, daß sie in der Lebensmittelförderung energisch dazwischenwirkt, daß die Arbeiter in ernähr werden, wie es für ihre Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Redner begrüßte sodann die Vertreter der Regierung, die aus dieser Lage erstehen können, daß es der Arbeiterschaft um die entschlossene Durchführung des Gesetzes ernst ist. (Lebhafter Beifall.)

Staatssekretär Dr. Helfferich nahm sodann das Wort, um die Stellung der Regierung in der Frage darzulegen. Er betont besonders den Wunsch der Regierung, dieses Gesetz im Einklang mit der organisierten Arbeiterschaft zur Durchführung zu bringen. Seine Rede wird von der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Der Präsident des Reichsamt des Innern, Generalleutnant Dr. Groener, richtet an die Konferenz herzliche Begrüßungsworte. Er hebt bei der Vorbereitung des Gesetzes die Gewerkschaftsvertreter kennen gelernt und er freut sich darüber. Er sei Soldat und habe sich mit Politik nie beschäftigt; auch gedachte er nicht, sich bei der Ausführung des Gesetzes von politischen Erwägungen leiten zu lassen. Wir müssen in der Heimat dafür sorgen, daß die Kameraden an der Front, im Drommelfeuer an der Somme usw. Waffen und Munition in genügenden Mengen zur Verfügung haben. Die Sachkenntnis der Arbeiterorganisation wird uns dabei gute Hilfe leisten können. Gemeinsam wollen wir arbeiten, und er hoffe, wenn das Gesetz einen Monat nach Friedensschluss außer Kraft tritt, daß wir uns dann die Hände schütteln können in dem Bewußtsein, etwas Gutes geleistet zu haben. (Stürmischer Beifall.)

Es folgt sodann das Referat des Reichstagsabgeordneten Dr. von der See über das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Nach einer Schilderung des Inhalts dieses Gesetzes schließt er seine Rede mit einem Appell an die Arbeiterschaft, einig zusammenzutreten bei der Durchführung des Gesetzes. Das Ausland müsse sich darüber klar werden, daß Deutschland zwar friedensbereit sei, daß aber alle Volksteile fest entschlossen sind, die Absichten der Feinde entschieden zurückzuweisen.

Der zweite Referent, Reichstagsabgeordneter Franz Rehner, sprach über die Mitwirkung der Organisationen der Arbeiter und Angestellten bei der Durchführung des Gesetzes. Seine Ausführungen hängen in die gleiche Entschlossenheit aus, den Ansturm der Feinde zurückzuweisen.

Es sprechen sodann Hartmann, Vorsitzender des Verbands der Deutschen Gewerkschaften (D.G.) und die Vertreter der verschiedenen Gruppen der Angestelltenorganisationen.

In der Nachmittags Sitzung führt Steigerwald den Vorsitz. Er tritt unter lebhaftem Beifall der Versammlung den Inhalt der Erklärung mit, welche der Reichsminister sodann im Reichstag abgegeben hatte bezüglich des deutschen Friedensangebots. Dieses Angebot, erklärt Steigerwald, ändere an unsern Beratungen nichts. Wir fahren fort in den Verhandlungen über die Durchführung des Friedensgesetzes.

Die Diskussion wird hierauf eröffnet. Es sprechen die Vertreter der verschiedenen Richtungen. Frey (freie Gew.) wendet sich unter lebhaftem Zustimmungswort gegen die koalitionsrechtlich-fürdliche Haltung einzelner Unternehmer der Großindustrie. Andre Redner wandern sich gegen die Kriegsgewinne, deren Kürzung dringend erforderlich sei. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

Die am 12. Dezember 1918 in den Germania-Sälen zu Berlin versammelten Vertreter von rund 4 Millionen organisierten Arbeitern und Angestellten erklären, an der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nach Kräften mitarbeiten zu wollen.

Die durch die Organisationen der Arbeiter und Angestellten vertretenen Volksteile sind bereit, einig und geschlossen alle Kräfte in den Dienst ihres Landes zu stellen, damit die Vernichtungspläne der Gegner Deutschlands erfolglos bleiben. Von der Reichsregierung und dem Reichsamt erwarten die Versammelten weitestgehende Förderung der berechtigten Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten auf Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Sicherung des Koalitionsrechts. Sie fordern eine stärkere Bekämpfung des Lebensmittelmangels und eine bessere Verteilung der vorhandenen Lebensmittel, damit die arbeitende Bevölkerung die an sie gestellten Anforderungen erfüllen kann.

Die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen im Jahre 1915.

Trotz der ihnen durch die lange Kriegsdauer entstehenden finanziellen Schwierigkeiten haben sich die Arbeitersekretariate ihrer Zahl nach auf der Höhe gehalten. Die Zentralverbände verfügten 1915 über 129 Arbeitersekretariate, 1916 über 131; darunter befinden sich 12 Sekretariate des Bergarbeiterverbandes.

Der Kriegszustand hat jedoch auf die Tätigkeit der Sekretariate durch Entziehung von Sekretären, dem damit verbundenen häufigen Wechsel der leitenden Kräfte und Unterbrechung des Geschäftsganges ungünstig eingewirkt. In der Statistik für 1915 kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß von 131 nur 119 Sekretariate Bericht eingehender haben, die in einigen Fällen auch noch an unvollständigen Angaben leiden.

Die Gesamtzunahme der bestehenden Sekretariate betrug 56600 M., der eine Gesamtansgabe von 608265 M. gegenüber. Die Sekretariate von 2257 M. wurde aus den Koalitionsbeiträgen gedeckt, soweit Sekretariate eine eigene, vom Kartell unabhängige Kostendeckung haben. Die Zuschüsse der Zentralverbände betragen 33000 M., und die von Partiorganisationen 25000 M.

Die im Berichtenden Sekretariate wurden von insgesamt 535 945 Arbeiter in Anspruch genommen. Bemerkenswert ist die gegen das Vorjahr festgestellte Zahl der weiblichen Auskunftsstellen. Im Jahre 1914 waren 12 945 Frauen = 23 Proz., während 1915 nur 10 000 = 14,5 Proz. betrug. Diese Erigerung der Arbeiterinnen der Frauen hat natürlich in Verbindung mit dem Kriegszustand. Weiblich haben Frauen im Kriegszustand die Sekretariate verlassen und auch die in erheblichem Umfange erhaltene Personalstärke der Frauen an beruflichen Tätigkeiten wird mit dem steigenden Personalbedarf der Sekretariate durch weibliche Sekretariate gedeckt.

Die Gesamtzahl der Auskunftsstellen betrug 568 000. Sie steht gegen das Vorjahr um 86 892 zurück. Den größten Teil der Auskunftsstellen, 140 515, betrafen Fragen des bürgerlichen Rechts. Es folgt dann das Gebiet der Gemeinde- und Staatsangelegenheiten mit 187 876 Auskunftsstellen. Hier ist im Gegensatz zu allen anderen Gebieten eine Steigerung der Zahl der Auskunftsstellen und zwar um 20 438, eingetreten. Es steht diese Erhöhung im Zusammenhang mit der Kriegsvorsorge, an der die Gemeinden hervorragend beteiligt sind.

Schriftliche wurden insgesamt 187 790 gegen 180 881 im Vorjahr angefertigt.

Über persönliche Vertretungen von Rechtsfällen vor Kammern, Gerichten und Verwaltungsbehörden machten von den 119 berichtenden Sekretariaten nur 94 Angaben. Gerade auf diesem Gebiete hat sich der Mangel an damit vertrauten Kräften recht spürbar gemacht. Die Zahl der im Jahre 1915 angefertigten Vertretungen steht denn auch mit 4816 weit hinter der des Vorjahres, das 6178 Vertretungen ausweist, zurück.

Neben den Sekretariaten kommen dann noch als Rechtsberatungsstellen die Zentralverbände der Zentralverbände in Betracht. Gleich wie die Kartelle selbst, so wurden auch die Auskunftsstellen durch den Kriegszustand stark in Mitleidenschaft gezogen. Es liegen Berichte zur Jahresstatistik 1915 nur von 148 Auskunftsstellen vor. Ihre Zahl wird sicherlich größer sein. Mangelhafte Aufzeichnungen der Geschäftsvorgänge, bedingt durch häufigen Wechsel der Vertreter, wird in vielen Fällen die Mitteilensendung eines Berichts vorschuldet haben. Nur 121 Auskunftsstellen machten Angaben über Auskunftsstellen.

Die Rechtsberatungsstellen der Zentralverbände haben im weitesten Maße während der Kriegsdauer zum Wohle der Arbeiterschaft gewirkt. Auch im Jahre 1918 war es möglich, die bisher tätigen Arbeitersekretariate aufrechtzuerhalten.

Rundschau.

Schwarze Listen gegen Arbeiter.

Der Verband Thüringer Metallindustrieller in Erfurt hat am 11. Oktober an seine Mitglieder das folgende Rundschreiben gerichtet:

Streng vertraulich!

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß bei der Firma (folgt Name und Ort) eine Arbeiterbewegung stattgefunden hat, die am 9. d. M. durch die in ... bestehende Lohnkonferenz beigelegt wurde, insofern als seitens dieser Konferenz die von der Firma geschuldeten Löhne als durchaus auskömmlich und den ortsüblichen Verhältnissen entsprechend anerkannt wurden. Bedingt die nachfolgenden sieben Mann blieben auf ihren Forderungen bestehen und hielten ihre ungedeckte Klage an.

Es folgen dann die Namen der sieben Arbeiter, unter genauer Angabe der Branche, in der sie beschäftigt waren, nebst Geburtsjahr und -tag und Geburtsort. Der Schluss des Schreibens lautet:

Wir bitten Sie, von einer Einlieferung der genannten Arbeiter, von denen (folgt Name) nach Angabe der Firma der Führer sein soll, absehen zu wollen, zumal ihnen seitens der Firma der Kriegsschein verweigert werden muß.

Der Fall spielt in Gotha. Es ist nicht ersichtlich, ob zu der „Lohnkonferenz“ auch Arbeiter eingeladen worden sind und mitgewirkt haben. Aber ganz gleich, wie dem sei, fest steht, daß die mit den Schwarzen Listen verfolgten Arbeiter ihre Stellung ordnungsgemäß gekündigt haben. Für dieses gesetzmäßige Verhalten werden sie mit den verwerflichen Mitteln verfolgt und mit ihren Familien der wirtschaftlichen Vernichtung überliefert. Und das geschieht von denselben Leuten, die jedes Bestreben der Arbeiter, ihre jämmerliche Lage nur einigermaßen zu bessern, als einen Bruch des Burgfriedens denunzieren.

Zur Krankenunterstützung.

Nachdem bei Kriegsausbruch die Krankenunterstützung innerhalb unseres Verbands aufgehoben war, beschlossen Verbandsvorstand und Verbandsrat, vom 20. März 1915 an die Krankenunterstützung wieder einzuführen. In einer gemeinschaftlichen Sitzung am Juni d. J. beschlossen nun der Verbandsvorstand und der Verbandsausschuß, die Krankenunterstützung von 75 Pfg. auf 1 M. pro Tag zu erhöhen nach dem Beschluß vom Verbandstag in Dresden.

Die Bestimmungen zum Bezug von Krankenunterstützung lauten jetzt folgendermaßen:

§ 5. a) Die Unterstützung beträgt pro Tag 1 M. Die Krankheit der ersten drei Tage — in allen Fällen — wird nicht unterstützt. Vom vierten Tage an kann bezogen werden:

bei 5wöchiger Beitragsleistung bis 6 Wochen, Höchsthöhe 36 M.			
104	8	48	
156	10	60	
208	12	72	

§ 5. a) Die Unterstützung beträgt pro Tag 1 M. Die Krankheitsdauer nach denselben Bestimmungen wie für die männlichen Mitglieder. Höchsthöhe ist, 18, 24, 30, 36 M.

(Die Unterstützungsdauer ist gegen die frühere Bestimmung im alten Statut etwas verschoben, worauf wir besonders aufmerksam machen.)

b) Innerhalb eines Jahres wird die Unterstützung nur einmal gewährt. Das Unterstützungsjahr beginnt mit dem Erhebungsstichtag der Unterstützung. Von diesem Tage wird jedes 52 Wochen zurückgerechnet und darf nur dann Unterstützung ausbezahlt werden, wenn der Krankenzustand noch nicht voll erhoben ist. Ausgesteuerte Mitglieder haben erst nach 2wöchiger voller Beitragsleistung wieder Anspruch auf Unterstützung. Bei Kranken, die in verschiedenen Zeitperioden innerhalb eines Jahres erkranken, werden die Unterstützungswochen zusammengerechnet, bis die nach der Beitragsleistung in Betracht kommende Höchstsumme erreicht ist.

c) Die Kontrolle und Auszahlung liegt in Händen der drücklichen Zahlstellenverwaltung. Die erkrankten Mitglieder sind verpflichtet, bei der Auszahlung ein ärztliches Attest oder Krankenbuch vorzulegen. Die Unterstützung der Einzelmitglieder wird nach Einreichung eines ärztlichen Attests nebst Mitgliedsbuch vom Vorstand ausbezahlt.

d) Für Mitglieder, die von andern Organisationen übertreten, kommt die Resolution betreffs Uebertrittsbedingungen in Anwendung (siehe Erläuterung E. 14).

e) Mitglieder, die im Verband mindestens 52 volle Wochenbeiträge geleistet haben und zur aktiven Mitarbeit eingezogen werden, können ordnungsmäßig abmelden und nach ihrer Entlassung vom Militär innerhalb 14 Tagen anmelden, sind vom Tage der Anmeldung an beurlaubt.

Abf. e ist nicht nur für die aktiven, sondern für alle zum Beurlaubt eingezogenen Mitglieder maßgebend.

(Wir erziehen die Ortsverwaltungen, diese Bekanntmachung zu beachten, da in Nr. 10 des „Steinmetzen“ im Abf. b die letzten zwei Zeilen gestrichen werden müssen.)

Der Vorstand.

Literarisches.

Der neue Kalender.

Etwas früher als sonst klopfte diesmal der Vorwärts-Kalender an die Türen der deutschen Arbeiterschaft. Er wird es als alter Bekannter nicht vermissen. Seine Inhalt bilden ja die Seiten und Freuden, richtiger die Gesichte der modernen Arbeiterbewegung des vergangenen Jahres, der Zeitgedanke seines Kupferer aber ist die Menschlichkeit. Aus der etwa 20 x 40 Zentimeter großen Rückwand hat der Roter Professor Lamberger ein Bild von wackerer Wirkung geschaffen. Zwei kräftige Gestalten voll Kraft und Mut, doch natürlich und lebenswahr, füllen den Raum feillich des

Blockes. Rechts ist es der durch Feuer und Berberden vorwärts stürmende, von seinem eigenen Unheil entsetzte Kriegsgott Mars, links eine Mutter als Befördererin der Menschheit. Sie hat das Unhold das Schwert aus der Hand geschlagen, und aus ihrem Schoß spricht es wie der Ruf: Daß es genug sein, Mörder! Schenke die Menschheit, bevor es zu spät!

Dieser Geist durchweht auch die 365 Blätter des an die 20 Zentimeter hohen Arbeitsbuchs, dessen Zusammenstellung abermals ein Preisgang besorgte. Die Vorderseiten enthalten neben den wichtigsten Datumziffern historische und geschichtliche Angaben, die die Arbeiterbewegung wichtige Gedanken und sonstige Erinnerungen, sowie freien Raum für Tagesnotizen. Ungleich geschalteter die Rückseiten. Man könnte sie das „Brevier des Arbeiters“ nennen, so reich und vollständig ist das hier zusammengetragene Material an allen Gebieten der schönen wie der streitbaren Literatur, der sozial-gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung. In knapper übersichtlicher Form bringen sämtliche freigewerkschaftlichen Zentralverbände das Resultat des überhandenen zweiten, Kriegsjahres an die Blätter wieder geben Aufschluß über den Stand der Dinge auf dem Konsumgenossenschaftlichen und dem parteipolitischen Arbeitsfeld.

Es ist also gar nicht wenig, was uns der neue Jahresbote in Haus bringt. Darum möge ihm, der als guter Freund und wackerer Streiter für unsre Sache einlaß heißt, keine Schwelle verwehrt werden, über die Arbeiter aus und ein gehen. Der in Anbetracht des Gebotenen äußerst niedrige Preis von 1.80 M., einschließlich Post und Verpackung trägt reiche ideale Finken!

Der Vorwärts-Kalender kann durch jede Parteiluchhandlung bezogen werden oder bei Voreinsendung oder Nachnahme durch den Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Monatschrift des Verbands Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. (Verlag von G. Reimer in Berlin.) — Nr. 8 des 22. Jahrganges enthält: Ausführliche Sitzung des Ausschusses des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte am 19. und 20. September 1918 in Weimar. Ergebnis der Verhandlungen betreffend die Ueberleitung des Verfahrens von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Die Zahlstellenassessor werden ersucht, den Mitgliedern die Einberufung zum Militär in das Mitgliedsbuch oder die Interimskarte stets das Datum des Eintritts ins Heer einzutragen.

Bei Auszahlung von Unterstützung jeder Art ist stets das Mitgliedsbuch in Ordnung zu bringen; eventuell rückständige Beiträge sind abzugeben.

Die Mitglieder und Ortsverwaltungen machen wir darauf aufmerksam, daß für das Jahr 1918 58 Wochenbeiträge zu erichten sind.

Am Sonnabend, 18. Dezember, ist der 51. Wochenbeitrag zu zahlen.

Allgemeine Bekanntmachungen.

München. Das Verbandsbuch von Paul Weidenhamm (Nr. 31913) wurde in Kaufbeuren am 20. November verloren. Ebenso das Mitgliedsbuch W. A. H. A. Ich ersuche die Zahlstellenassessor, diese an mich einzuliefern.

Zaver Käfer, Thalkirchner Str. 58, III.

Adressen-Änderungen.

Mensdorf (O.-S.). Dorf u. Raff: Hermann Richter, Berlin a. M. Dorf u. Raff: Bernhard Richter, Gießh. 51.

Anzeigen

15-20 Steinmetzen

auf Bauarbeit in Granit stellen sofort ein

Reisegeld wird vergütet

Daul & Tollert, Granitwerke
Baucha bei Leipzig.

Schritthauer u. Steinmetzen

für Hart- und Weichgestein gesucht. Wir garantieren dauernde Arbeit. 85 Pfg. Stundenlohn.

Stettiner Steinindustrie, G. m. b. H., Stettin.

Tüchtige Marmorchleife

finden noch dauernde Beschäftigung im

Marmorwerke Wandsbeck
der Société anonyme de Morben-le-Château

Im Felde gefallen

sind nachstehende Kollegen:

Andreas Meler, 35 Jahre alt, aus der Zahlstelle Einbeck.

Paul Welkert, 35 Jahre alt, aus der Zahlstelle Ravens.

Wilhelm Kidemann, 33 Jahre alt, aus der Zahlstelle Bremen.

Max Rieder, 25 Jahre alt, aus der Zahlstelle Münden.

Ehre ihrem Andenken!

(Wir ersuchen die Ortsverwaltungen, daß auch bei der Werbung über die im Felde Gefallenen das Todesangabensformular ausgefüllt wird.)

Gestorben.

(Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle veröffentlicht, die die die Todesangabens zur allgemeinen Statistik eingeleitet werden.)

In Wiesn am 1. Dezember der Sandsteinmetz Otto Kunze, 39 Jahre alt, an Lungentuberkulose.

In Zell am 1. Dezember der Sandsteinmetz Johann Loutner (aus der Zahlstelle Leipzig I), 48 Jahre alt, an Lungentuberkulose.

In Berlin am 5. Dezember der Sandsteinmetz Heinrich Giegerich, 41 Jahre alt, an Lungentuberkulose.

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortlicher Redakteur: Paul Starke, Central-Verlag von Paul Starke in Weimar.

Statistischer Druck der Leipziger Buchdruckerei Klotzengrund